



Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP)

Stellungnahme zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung
der beruflichen Bildung**

BT-Drucksache 19/10815

Berlin, den 2. September 2019

Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.,
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel. 030-284447-822, Fax 030-284447-828
cbp@caritas.de – www.cbp.caritas.de

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, eine der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen die Verantwortung für über 94.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen am Leben in der Gesellschaft.

Der CBP vertritt u.a. Mitgliedsorganisationen, die sich auf die berufliche Bildung und Ausbildung von jungen Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen als Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, Fachschulen und Schulen spezialisiert haben, wie z.B. Berufsbildungswerke, Förderschulen, Berufsförderungswerke und Werkstätten für behinderte Menschen, Inklusionsbetriebe etc. Aus dieser Perspektive nimmt der CBP zum vorliegenden Gesetzesentwurf zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung durch die Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Stellung.

Zusammenfassung

Der CBP begrüßt, dass der Gesetzesentwurf darauf abzielt, die berufliche Ausbildung z.B. durch die Möglichkeit einer Ausbildung in Teilzeit weiterzuentwickeln. Darin könnten Potentiale für Menschen mit Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen liegen. Durch eine inklusiv angelegte Novelle des BBiG sollte der Zugang zur beruflichen Bildung und Ausbildung für alle jungen Menschen verbessert werden.

Der CBP weist darauf hin, dass die Chancen von jungen Menschen mit Behinderungen oder mit psychischen Erkrankungen auf Bildung und den Abschluss einer Ausbildung in Deutschland weiterhin deutlich hinter denen junger Menschen ohne Beeinträchtigungen im vergleichbaren Alter liegen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, dass die Novelle des BBiG die Situation der jungen Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung berücksichtigt und neue Möglichkeiten auf mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung bei der beruflichen Ausbildung und Bildung schafft. Unser Hauptanliegen ist insbesondere die Verbesserung der Chancen von jungen Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen im Sinne der Artikel 24, 26 UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Die Bundesregierung hat 2009 die UN-BRK ohne Vorbehalt für Deutschland als rechtsverbindlich anerkannt. Der CBP fordert bei der Weiterentwicklung des BBiG die Berücksichtigung der besonderen Belange von jungen Menschen mit Behinderung und psychischen Erkrankungen. Ziel der Novelle müssen u.a. die Bereitstellung von individualisierten bzw. personenzentrierten Ansätze sein, die auf Grundlage von Nachteilsausgleichen und Rechtsansprüchen zur selbstbestimmten Teilhabe vorgegeben werden. Die allgemeinen Bildungs- und Ausbildungsangebote zeigen derzeit erhebliche fachliche Divergenzen und Defizite und verfehlen die von der Bundesregierung angestrebten Inklusionsziele bei weitem. Aus diesem Grunde gilt es die Novelle des BBiG zu nutzen, um die Rahmenbedingungen bundesweit weiterzuentwickeln und zu optimieren.

Der CBP schlägt im Folgenden insbesondere **Ergänzungen zu den §§ 1, 2, 7a, 66, 88 BBiG** vor.

I. Ausgangslage: Zielgruppe der jungen Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Junge Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbehinderungen haben selten einen Hauptschulabschluss. Aus diesem Grunde finden nur wenige junge Menschen mit Schwerst- und/oder Mehrfachbehinderung einen Ausbildungsplatz. Laut Teilhabebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 besuchen nur rund 22 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischer Förderung allgemeinbildende Schulen. Im Schuljahr 2014/15 verzeichnete das Statistische Bundesamt in Deutschland 488.178 Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf. Davon besuchten rund 335.000 Schülerinnen und Schüler eine Förderschule. Rund 153.170 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

wurden an den übrigen allgemeinbildenden Schulformen¹ beschult. 75 % der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen erreichen keinen Hauptschulabschluss². Mehr als jeder zweite Abgänger ohne Abschluss kommt von einer Förderschule³ und hat dementsprechend keine Chance auf den Abschluss einer beruflichen Ausbildung. Besonders schwierig ist daher der Übergang in die berufliche Bildung und Ausbildung für junge Menschen mit Behinderung, die keinen Hauptschulabschluss haben. Etwa drei Viertel der jungen Erwachsenen ohne Hauptschulabschluss münden nach dem Schulabgang in ein Übergangssystem ein (z. B. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit, die auch auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses abzielen können oder berufsvorbereitende, schulische Angebote der Länder) und nur jeder Vierte beginnt eine duale Ausbildung⁴. Die Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung weisen im Bereich der Berufsausbildungen für beeinträchtigte Menschen deutliche Lücken auf⁵:

- keine Daten zur Anzahl der beeinträchtigten jungen Menschen in regulären Ausbildungsverhältnissen
- keine Daten zur Anzahl der jungen Menschen mit Beeinträchtigung mit oder ohne Ausbildungsvertrag
- keine Daten zur Anzahl der anderweitigen Leistungen zur beruflichen Ausbildung/Bildung bzw. Berufsvorbereitung oder individuellen betrieblichen Qualifizierung.

Gegenwärtig besteht in der Realität kaum ein Wunsch- und Wahlrecht für junge Menschen mit Beeinträchtigungen in der Frage ihrer beruflichen Bildung bzw. Ausbildung. Viele junge Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil dort keine personenzentrierte Anpassung des Ausbildungslehrgangs stattfindet und keine individuelle Assistenz gewährleistet ist.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Fachpraktiker-Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung zu absolvieren. Die Berufswahl ist allerdings auf bestimmte Ausbildungsberufe beschränkt, die bisher nur die Hälfte aller Ausbildungsberufe umfassen.

Die grundgesetzlich garantierte Berufswahl von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen ist daher deutlich eingeschränkt und muss in einem novellierten BBiG verankert werden.

II. Menschenrechtliche Dimension der beruflichen Ausbildung

Art. 24 UN-BRK bestimmt, dass junge Menschen mit Beeinträchtigungen gleichen Zugang zum allgemeinen Bildungssystem d.h. zur beruflichen Bildung und Ausbildung haben sollen. Diesen Anspruch erfüllt die derzeit vorliegende Fassung der Novelle des BBiG noch nicht. Das Leitbild der inklusiven beruflichen Ausbildung und Bildung erfordert eine Neugestaltung von Strukturen und -prozessen bei Bildungsträgern, die viel stärker als bislang üblich auf die individuellen Unterschiede der Bildungsteilnehmenden mit Beeinträchtigung eingehen müssen. Bisher ist die inklusive berufliche Ausbildung kaum bzw. nur für bestimmte kleine Zielgruppen zugänglich. Der CBP fordert die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen oder mit psychischer Erkrankung an der beruflichen Bildung. Der Bildungsabschluss ist ein zentraler Kontextfaktor für Zugangschancen zur beruflichen Ausbildung und zum Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung und mit psychischer Erkrankung. Aus der menschenrechtlichen Perspektive braucht es im BBiG grundsätzlich eine Festlegung des Rechts auf Ausbildung für alle Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung, und zwar unabhängig vom Förderbedarf, wie folgt:

¹ Bundesamt für Statistik (2016): Schulen auf einen Blick. Ausgabe 2016, S. 23

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BroschuereSchulenBlick0110018169004.pdf?__blob=publicationFile

² Zweiter Teilhabebericht (2016), S. 135

³ Bundesamt für Statistik (2016), S. 35

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Schulen/BroschuereSchulenBlick0110018169004.pdf?__blob=publicationFile

⁴ Zweiter Teilhabebericht (2016), S. 143

⁵ Report des BBiB 2017 https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2017.pdf

Ausgewiesen sind ausschließlich die sog. Behindertenberufe, aber nicht die Menschen mit Behinderung in Ausbildungsberufen, die keine sog. Behindertenberufe sind.

- Der Rechtsanspruch auf Bildung/ Ausbildung muss für alle Schulabgänger gesichert sein.
- Der Zugang zur Ausbildung von sämtlichen Berufen darf aufgrund von Behinderung oder psychischer Erkrankung nicht eingeschränkt werden.
- Der Rechtsanspruch auf individuelle Assistenzleistungen aufgrund von Behinderung oder psychischer Erkrankung bei der Bildung/Ausbildung muss gesetzlich verankert werden. Ein transparentes Bedarfsermittlungsverfahren unter Beteiligung des Anspruchsberechtigten stellt Umfang und Qualität der benötigten Assistenzleistungen fest.

III. Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. Ausbildung in Teilzeit § 7 a BBiG

Durch das BBiMoG wird eine neue Möglichkeit der Ausbildung in Teilzeit eingeführt werden (§ 7a BBiG). Diese Möglichkeit könnte für junge Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung von Vorteil sein. Die gesetzliche Öffnung und der Wegfall der bisher einschränkenden Regelung werden begrüßt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass durch die Festlegung der zulässigen Dauer der Ausbildung (zum Eineinhalbfachen der üblichen Dauer) viele junge Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung von dem Zugang zur Ausbildung in Teilzeit weiterhin ausgeschlossen sein werden. Unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe der betroffenen Menschen wäre eine individuelle Anpassung im Ausnahmefall dringend erforderlich. Es wird vorgeschlagen in § 7 a BBiG eine entsprechende Ausnahmeregelung einzuführen.

Formulierungsvorschlag in § 7 a Abs. 2 S. 3 und § 8 BBiG: *Eine weitere Verlängerung der Dauer ist unter Berücksichtigung von besonderen Belangen und Bedarfen von Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung zulässig.*

Grundsätzlich ist auch darauf zu achten, dass Teilzeitausbildungen immer das Ziel einer dauerhaften Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zum Ziel haben müssen. Teilzeitausbildungen müssen entsprechend in der Umsetzung durch ein sorgfältiges Bedarfsermittlungsverfahren vorbereitet und identifiziert werden, an dem Anspruchsberechtigte und Leistungserbringer beteiligt werden.

2. Weiterentwicklung der Ausbildungsformen für Menschen mit Behinderung:

Problematisch bleibt weiterhin die Einschränkung der Berufswahl nach Art. 12 GG durch die Tatsache, dass nebst der Ausbildung in Voll- bzw. Teilzeit und der Regelung nach § 66 BBiG keine weiteren Alternativen für junge Menschen mit Behinderung geschaffen werden, um eine berufliche Ausbildung vollständig zu absolvieren. Viele junge Menschen mit Behinderung können keine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolvieren, weil keine barrierefreien Anpassungen des Ausbildungslehrgangs stattfinden und keine individuellen Assistenzleistungen gewährleistet werden. Das verunmöglicht auch für interessierte Ausbildungsbetriebe eine inklusive Öffnung und Zugänglichkeit. Ferner ist die Möglichkeit, eine Fachpraktiker-Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung (HwO) zu absolvieren, auf bestimmte Ausbildungsberufe beschränkt (die nur die Hälfte aller Ausbildungsberufe umfassen).

Aus diesem Grunde ist die inklusive und barrierefreie Weiterentwicklung der Ausbildungsformen für Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung erforderlich, ebenso wie die Weiterentwicklung der Fachpraktiker-Ausbildungen und der Rahmenbildungspläne. Hierzu sind im BBiG u.a. folgende Regelungen erforderlich:

a) Bundeseinheitliche Regelung für Fachpraktiker-Ausbildungen

Die Fachpraktiker-Ausbildungen nach § 66 BBiG werden bisher durch länderrechtliche Regelungen und regionale Regelungen der einzelnen Kammer bestimmt. Um den inklusiven Ausbau und eine entsprechende Ausdifferenzierung dieser Ausbildungen zu ermöglichen, ist eine bundesrechtliche Regelung notwendig, die von Kammern bundesweit und flächendeckend umgesetzt werden muss. U.a. ist eine Regelung zur Weiterentwicklung von inklusiv formulierten Rahmenbildungsplänen vonnöten. Des Weiteren braucht es eine Regelung zur Beratungspflicht der Kammern gegenüber den auszubildenden Betrieben erforderlich. Bei Ausbildungen nach § 66 BBiG haben Ausbilderinnen und Ausbilder eine zusätzliche behindertenspezifische Qualifikation in acht Kompetenzfeldern

nachzuweisen. Diese **Reha-pädagogische Zusatzqualifikation (ReZA)** ist zu beachten und weiterzuentwickeln.

b) Einstieg in Ausbildung durch Teilqualifizierung

In § 66 BBiG ist eine Anerkennung einer Teilqualifizierung als Einstieg in eine anerkannte Ausbildung nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder § 42m Handwerksordnung (HwO) gesetzlich festzulegen. Die Teilqualifizierungen, die z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen bei der beruflichen Bildung in Kooperationen mit Kammern entwickelt werden, sind als Modul einer Ausbildung zu berücksichtigen und gesetzlich zu regeln. Teilqualifizierungen können für junge Menschen mit Behinderung ein Einstieg in die berufliche Ausbildung sein.

3. Ausbildung im Sinne des § 1 BBiG

Der Begriff der Ausbildung im Sinne des BBiG soll sich ausdrücklich auf alle gegenwärtigen Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen sowie neue Formen der beruflichen Bildung einbeziehen, die sowohl bundeseinheitlich als auch länderspezifisch geregelt sind; d.h.:

- die betriebliche Ausbildung,
- die schulische Ausbildung (in Fachschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs)
- die Ausbildung im dualen System (Lehre in Verbindung mit der Berufsschule und überbetrieblichen Lehrgängen) und Studium
- die sog. verzahnte Ausbildung (in Kooperation von Berufsbildungswerken mit Betrieben)
- die modulare Bildung von Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung durch das Absolvieren von Modulen einer Ausbildung, zwecks Anerkennung der Teilausbildung
- sowie die berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.

Diese Differenzierung ist in der Novelle des BBiG noch nicht ausdrücklich verankert und müsste ergänzt werden.

4. Ausbildungsstätten im Sinne des § 2 BBiG

Als Ausbildungsstätten kommen die Lernorte nach § 2 BBiG in Betracht. Die Berufsbildung wird nach § 2 BBiG

- in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung),
- in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung) und
- in sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung (außerbetriebliche Berufsbildung)

durchgeführt.

Weitere Ausbildungsstätten für Menschen mit Behinderung können insbesondere sein:

- Inklusionsbetriebe,
- Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX (z.B. BBW, BFW, berufliche Trainingszentren und andere Anbieter und in Kooperation mehrerer Einrichtungen z.B. im Rahmen der „verzahnten Ausbildung“).

Diese sind ebenfalls zu berücksichtigen. Wichtig ist, dass die Eignung der Ausbildungsstätte nach § 27 BBiG auch die Prüfung enthält, ob die Ausbilder zusätzlich zur Regelung nach § 28 BBiG auch eine rehapädagogische Qualifizierung vorweisen können bzw. in Kooperationen mit Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation die Ausbilder mit solcher Qualifizierung einbinden. In Betrieben, die Menschen mit Behinderungen in diesen Ausbildungsgängen nach § 66 BBiG bzw. § 42 m HwO ausbilden, müssen Ausbilder seit der Veröffentlichung eines Rahmencurriculums des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) im Sommer des Jahres 2012 eine 320-stündige „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“ (ReZA) absolviert haben.

Wichtig ist, die Barrierefreiheit für alle Bildungs- und Lernorte (ausdrücklich umfassender als nur die Aspekte der baulichen und funktionalen Zugänglichkeit!) gesetzlich zu verankern und bei der Zulassung der Träger der beruflichen Bildung zu prüfen.

5. Modernisierung der Ausbildungen durch die Digitalisierung

Der CBP begrüßt den Ansatz der Modernisierung der Ausbildungen durch die „dynamischen Veränderungsprozesse der Arbeitswelt“ durch die Digitalisierung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BBiG: „[...] bei der Festlegung dieser Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten ist insbesondere die fortschreitende technologische und digitale Entwicklung zu beachten“. Es fehlen allerdings Konkretisierungen in Bezug auf die Gestaltung von Bildungsplänen, die Prüfungsordnung, Lernumgebung etc. Die inklusive Ausrichtung von digital angelegten Ausbildungen wird Zusatzressourcen an Personal und Barrierefreiheit nach sich ziehen, die abgesichert werden müssen.

Die Regelung des § 5 Abs.1 Nr.3 wird insbesondere in Verbindung mit § 66 Abs.1 S.2 BBiG begrüßt.

CBP Formulierungs- und Ergänzungsvorschlag zum § 66 BBiG:

„1 Für behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht in Betracht kommt, treffen die zuständigen Stellen auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen Ausbildungsregelungen entsprechend den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung. 2 Die Ausbildungsinhalte sollen unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes sowie der fortschreitenden technologischen und digitalen Entwicklung aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. [...]“

6. Novellierung für weitere Berufe

Gesetzliche Veränderungen der Novellierung erstrecken sich ausschließlich auf das BBiG, das nur einen Teil der Ausbildungen regelt. Für bestimmte Berufsausbildungen sind weitere Gesetze einschlägig (so sind z.B. Gesundheitsfachberufe im Pflegeberufegesetz, Physiotherapeutengesetz sowie im Notfallsanitätärgesetz hinterlegt). Aus diesem Grunde ist eine Anpassung der weiteren Berufsbildungsgesetze auf der Bundesebene und Länderebene erforderlich.

7. Statistik nach § 88 BBiG

Mit der Ergänzung der bisherigen Statistik durch die Novelle des BBiG ist eine Weiterentwicklung der Datenlage hinsichtlich der Lebenssituation von jungen Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung erforderlich:

- Daten hinsichtlich der Anzahl der beeinträchtigten jungen Menschen in regulären Ausbildungsverhältnisse
- Daten zur Anzahl der jungen Menschen mit Beeinträchtigung mit oder ohne Ausbildungsvertrag,
- Daten hinsichtlich der Anzahl der anderweitigen Leistungen zur beruflichen Ausbildung/Bildung bzw. Berufsvorbereitung oder individuellen betrieblichen Qualifizierung

Die Daten des Bundesinstituts für Berufsbildung weisen im Bereich der Berufsausbildungen für beeinträchtigte Menschen deutliche Lücken auf.

Fazit

Der CBP begrüßt verschiedene Ansätze im vorliegenden Gesetzesentwurf zur Novelle des BBiG wie unter anderem die Einführung der Ausbildung in Teilzeit. Der CBP plädiert dringend für eine inklusiv ausgerichtete Weiterentwicklung des BBiG. Hierzu sind im vorliegenden Gesetzesentwurf weitere Ergänzungen dringend erforderlich. Erste Hinweise hat der CBP mit seiner Stellungnahme gegeben. Für den weiteren Prozess stehen wir mit unserer fachlichen Expertise gerne zur Verfügung.

Berlin, den 2. September 2019

Kontakt: cbp@caritas.de